|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1283 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 513–514 |

[*p. 513*] A. Mit Entscheid vom 3. April 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Fritz Buchenhorner-Ruhstaller, verheiratet, geboren 1918, Freileitungsmonteur, von Homburg, Kanton Thurgau, wohnhaft in Zürich 6, Langfurren 12, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Fritz Buchenhorner am 24. April 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 9. Mai 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent wohnte bis anhin in Brüttelen im Kanton Bern. Er bewirbt sich um die Wohnbewilligung in der Stadt Zürich mit dem Hinweis darauf, daß er eine Stelle als Freileitungsmonteur bei der Firma Emil Heß, in Thalwil, erhalten habe und dort als Gruppenchef für Militärbauten im Gebirge eingesetzt werde. Er sei deshalb darauf angewiesen, an einem Orte zu wohnen, der günstige Zugsverbindungen aufweise.

Die Tätigkeit des Rekurrenten läßt eine Wohnsitznahme in der Stadt Zürich nicht als unbedingt notwendig erscheinen, // [*p. 514*] da sich dort weder sein Arbeitsplatz, noch der Sitz der Arbeitgeberfirma befindet. Es ist vielmehr so, daß er hauptsächlich im Gebirge arbeiten muß und höchstens das Wochenende mit seiner Ehefrau zusammen verbringen kann. Dabei ist es für ihn freilich angenehm, wenn er an einem Orte wohnen kann, welcher gute Bahnverbindungen nach verschiedenen Richtungen aufweist. Diese Voraussetzungen treffen aber auch bei anderen Gemeinden zu. Die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich ist daher gerechtfertigt, weshalb der Rekurs unter Kostenfolge abzuweisen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Fritz Buchenhorner gegen die Verfügung der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Fritz Buchenhorner, Freileitungsmonteur, Langfurren 12, Zürich 6; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]